

VII. Nachtragssatzung vom __.__.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eilbeschlüsse des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters oder seines allgemeinen Vertreters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen Ratsmitglied bedürfen der Schriftform. In der Dringlichkeitsentscheidung soll neben der Schilderung des Sachverhaltes eine Begründung für die Dringlichkeit gegeben werden.

Artikel II

§ 10 Absatz 4 und Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben bei entsprechendem Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit notwendig ist. Der Verdienstauffall wird für die tatsächlich versäumte Arbeitszeit nach den §§ 44 und 45 der GO NRW berechnet und wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 EUR festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können im Einzelfall anstelle des Regelstundensatzes eine nach billigem Ermessen festzusetzende Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.
 - e) Personen, die einen Haushalt gemäß § 45 Absatz 3 Ziffer 1 der GO NRW führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt bis zur unter d) genannten Grenze ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 4 Buchstaben a) bis e) gewährt wird. Ferner gilt dies nicht für Kosten oberhalb der Grenze des Absatzes 4 Buchstabe d). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Artikel III

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Beigeordnete, Stadtkämmerer

Der Rat wählt einen Beigeordneten. Außerdem werden ein Technischer Beigeordneter und ein Stadtkämmerer gewählt. Die Ämter eines Beigeordneten und des Stadtkämmerers können von einer Person verwaltet werden. Ferner bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Artikel IV

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Vertretung im Amt

Der nicht zum allgemeinen Vertreter bestellte Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist.

Artikel V

Die Artikel I bis III dieser VII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel IV am 01.06.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende VII. Nachtragssatzung vom __.__.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den __.__.2013

Frank Helmenstein, Bürgermeister